

- a) die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist;
- b) ihrer Ausführung Verkehrsbestimmungen entgegenstehen.

Der Verfügende ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Soweit sich durch eine Verfügung der Leistungsumfang des Transportbetriebes ändert, ist das entsprechende Transportentgelt nachzuberechnen bzw. zu erstatten.

§17

Lieferfrist

(1) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, die Sendung innerhalb der Lieferfrist an den Empfänger abzuliefern.

(2) Die Lieferfrist beträgt

- a) bis 100 Tarifkilometer - 2 Tage,
- b) je weitere angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag.

(3) Die Lieferfrist gemäß Abs. 2 erhöht sich, wenn Sendungen gemäß § 9 Abs. 2 in Orten

- a) nur jeden 2. Tag abgeliefert werden, um 1 Tag;
- b) nur jeden 3. Tag abgeliefert werden, um 2 Tage;
- c) nur jeden 4. Tag abgeliefert werden, um 3 Tage;
- d) nur jeden 5. Tag abgeliefert werden, um 4 Tage;
- e) nur jeden 6. Tag abgeliefert werden, um 5 Tage;
- f) nur jeden 7. Tag abgeliefert werden, um 6 Tage.

(4) Für Gut, welches gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben a und b nur bedingt zum Transport zugelassen ist, wird die Lieferfrist gemäß Abs. 2 verdoppelt.

(5) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Frachtvertrag abgeschlossen wurde.

(6) Kann der Transportbetrieb wegen Verletzung der Bestimmungen des § 19 Absätze 3 und 4 durch den Empfänger am Tag des Ablaufs der Lieferfrist die Sendung nicht abliefern, verlängert sich die Lieferfrist bis zum folgenden Werktag, an Sonn- und Feiertagen bis zum übernächsten Werktag.

(7) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Sendung dem Empfänger abgeliefert wurde. Sie ist auch gewahrt, wenn

- a) die Ablieferung innerhalb der Lieferfrist aus Gründen, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist, nicht erfolgen konnte;
- b) der Transportbetrieb nicht zum durchgehenden Transport gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 verpflichtet ist und der Empfänger vor Ablauf der Lieferfrist von der Ankunft der Sendung benachrichtigt wurde;
- c) die Sendung bei Ablauf der Lieferfrist zur Abholung bereitstand und im Frachtbrief die Selbstabholung durch den Empfänger ohne dessen Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung vorgeschrieben wurde oder wenn der Empfänger schriftlich auf eine Benachrichtigung verzichtet hat.

(8) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) eines Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wurde;
- b) einer durch Verfügung des Absenders oder des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung des Transportes;
- c) eines Transporthindernisses oder einer sonstigen Unterbrechung des Transportes, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist;
- d) angeordneter Verkehrsbeschränkungen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transportes zeitweilig verhindert wird.

(9) Der Transportbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er die Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtbrief vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

§18

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Ein Transporthindernis liegt vor, wenn sich beim Transport des Gutes nach der Annahme bis zur Ablieferung Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße Durchführung des Transportes behindern.

(2) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, die Ablieferung durch staatliche Maßnahmen oder aus Gründen, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist oder der Empfänger gemäß § 19 Abs. 10 die Annahme des Gutes verweigert.

(3) Ist der Transportbetrieb trotz aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage, ein Transport- oder Ablieferungshindernis zu überwinden, hat er unverzüglich vom Absender eine Anweisung einzuholen, sofern der Absender im Frachtbrief nicht vorgeschrieben hat, wer im Falle eines Hindernisses Anweisung zu erteilen hat bzw. wie zu verfahren ist. Ist das Hindernis eingetreten, nachdem der Frachtvertrag vom Empfänger geändert wurde, tritt dieser an die Stelle des Absenders.

(4) Der von einem Hindernis Benachrichtigte ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch eine ausführbare Anweisung zu erteilen, die sich auf die gesamte Sendung beziehen muß. Die Anweisung kann vorab fernmündlich erteilt werden.

(5) Ist die Benachrichtigung aus Gründen, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist, nicht möglich oder trifft innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung ein, ist er berechtigt, das Gut

- a) auf Kosten des Absenders zurückzusenden;
- b) auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs zu verwerten oder an einen Dritten abzuliefern;
- c) bei Unverwertbarkeit oder auf Grund von Rechtsvorschriften zu vernichten.

Von der Verwertung, der Ablieferung an einen Dritten oder der Vernichtung ist der Absender zu benachrichtigen.

(6) Der Verwertungserlös ist dem Absender nach Abzug des noch nicht gezahlten Transportentgelts und der Auslagen zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Nachzahlung besteht auch, wenn Gut vernichtet werden mußte.

(7) Zollgut darf durch den Transportbetrieb erst nach der Erledigung der Zollbehandlung an einen Dritten abgeliefert, verwertet oder vernichtet werden.

(8) Ist der Transportbetrieb für das Entstehen eines Transporthindernisses verantwortlich und

- a) trifft er Maßnahmen zur Behebung des Hindernisses, hat er die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen selbst zu tragen;
- b) weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzusenden, hat der Transportbetrieb das gezahlte Transportentgelt zu erstatten und nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen.

(9) Ist der Transportbetrieb für das Entstehen eines Transporthindernisses nicht verantwortlich, hat der Absender entstandenes Transportentgelt und Auslagen zu zahlen und nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen.

(10) Ist ein Transporthindernis Folge eines unabwendbaren Ereignisses und hat der Absender angewiesen, die Sendung an ihn zurückzusenden, hat er das Transportentgelt und Auslagen für den bereits durchgeführten Transport zu zahlen und nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen. Die Rücksendung erfolgt unentgeltlich. Wurde angewiesen, die Sendung an einen anderen Bestimmungsort zu transportieren,